

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

22 (7.4.1922)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 22

Karlsruhe, den 7. April

1922

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 118. Neuregelung der Befoldung der Beamten ab 1. April 1922.

(A 7. Zb 7. Nr. M 594.)

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Bezüge der Reichsbeamten und Angestellten sowie der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und der Hinterbliebenen werden mit Wirkung vom 1. April 1922 nach folgenden Grundsätzen neu geregelt:

1. Die Grundgehaltsätze der planmäßigen Beamten der Gruppen I—XIII werden wie folgt festgesetzt:

Befoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangs- gehalt M	Nach 2 Jahren M	Nach 4 Jahren M	Nach 6 Jahren M	Nach 8 Jahren M	Nach 10 Jahren M	Nach 12 Jahren M	Nach 14 Jahren M	Nach 16 Jahren M
I	11 000	11 700	12 400	13 000	13 600	14 200	14 800	15 400	16 000
II	13 500	14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 000	17 500	18 000
III	15 000	15 700	16 400	17 000	17 600	18 200	18 800	19 400	20 000
IV	16 000	16 800	17 600	18 300	19 000	19 700	20 300	20 900	21 500
V	17 000	18 000	19 000	19 800	20 600	21 200	21 800	22 400	23 000
VI	18 500	19 500	20 500	21 300	22 100	22 900	23 600	24 300	25 000
VII	20 000	21 000	22 000	23 000	24 000	25 000	26 000	27 000	28 000
VIII	22 000	23 500	25 000	26 200	27 400	28 600	29 800	31 000	
IX	25 000	26 600	28 200	29 800	31 400	33 000	34 500	36 000	
X	28 000	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	
XI	32 000	34 500	37 000	39 500	42 000	44 000	46 000	48 000	
XII	40 000	44 000	48 000	51 000	54 000	57 000	60 000		
XIII	53 000	60 000	67 000	74 000	80 000				

2. Der Ortszuschlag der planmäßigen Beamten ist aus nachstehender Tafel zu entnehmen:

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 14 800	über 14 800 bis 16 500	über 16 500 bis 19 800	über 19 800 bis 21 800	über 21 800 bis 27 400	über 27 400 bis 40 000	über 40 000
A	3200	4000	4800	5600	6400	7200	8000
B	2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000
C	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000
D	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000
E	1200	1500	1800	2100	2400	2700	3000
Pensionsfähig	2080	2600	3120	3640	4160	4680	5200

Die Ortszuschlagsätze bleiben unverändert; jedoch werden die Ortszuschlagsgrenzen vielfach verschoben.

3. § 16 des Befoldungsgesetzes, der die Kinderzuschläge behandelt, erfährt verschiedene sehr einschneidende Änderungen; er lautet nunmehr:

„Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtignte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 200 M, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 250 M und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre 300 M.

Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie 1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlichen oder geistigen Gebrechens dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie

Keine Beilage.

2. nicht eigenes Einkommen von mehr als 4000 M jährlich haben; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Steuerzuschlags, so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M übersteigt.

Unterhaltsberechtigten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindes Statt angenommene Kinder;
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
5. uneheliche Kinder.

Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat."

4. Der Steuerzuschlag der planmäßigen Beamten beträgt:

- a) allgemein für Grundgehalt + Ortszuschlag + Kinderzuschlag 30 v. H. (bisher 20 v. H.);
- b) außerdem für die ersten 10000 M des Grundgehalts + Ortszuschlags weitere 30 v. H. = 3000 M jährlich (gegen bisher 2000 M).

5. Als besonderer Steuerzuschlag wird ein Frauenschlag von jährlich 2500 M für verheiratete Beamte aller Besoldungsgruppen neu eingeführt. Zu diesem tritt kein weiterer Steuerzuschlag. Ein gleicher Zuschlag kann auch Witwern gewährt werden, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 16 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.

Vor Bekanntgabe der noch zu erwartenden Ausführungsbestimmungen hat jedoch die Zahlung des Frauenschlags an Witwer zu unterbleiben.

Die mit Telegrammbrief vom 4. März 1922 A 7. Zb 7. Nr. M 398 eingeführte und am 24. März 1922 mit A 7. Zb 7. Nr. M 546 für einige Orte abgeänderte Wirtschaftsbeihilfe wird beibehalten.

6. Die Diäten (Grundvergütung) der außerplanmäßigen (ap.) Beamten betragen nach den neuen Sätzen der Diätenordnung: (Siehe Tabelle auf der nächsten Seite oben.)

Zu diesen gesetzlich festgelegten Sätzen erhalten die außerplanmäßigen Beamten einen Steuerzuschlag in der Höhe, daß sie erreichen:

a) Zivilanwärter:		b) Militäranwärter:	
im 1. und 2. Diätarijnjahr . . . je	95 v. H.;	im 1. Diätarijnjahr . . . . .	95 v. H.;
im 3. Diätarijnjahr . . . . .	98 v. H.;	im 2. Diätarijnjahr . . . . .	98 v. H.;
im 4. und 5. Diätarijnjahr . . . je	100 v. H.;	im 3. und 4. Diätarijnjahr . . .	je 100 v. H.

des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Dazu erhalten sie den allgemeinen Steuerzuschlag.

Der Ortszuschlag wird gesetzlich auf 100 v. H. festgesetzt (bisher gesetzlich 80 v. H., dazu 20 v. H. des vollen Ortszuschlags als besonderer Steuerzuschlag). Den Kinderzuschlag nebst Steuerzuschlag hieraus sowie den Frauenschlag erhalten die ap. Beamten ohne weiteres in voller Höhe wie die planmäßigen Beamten.

7. Die Beamten im Vorbereitungsdienst nehmen an der Neuregelung mit den seitherigen Hundertsätzen teil, Anwärter des höheren Dienstes jedoch höchstens unter Zugrundelegung der Bezüge der Gruppe VII (bisher VIII).

8. § 13 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes, der die Abzüge für Einräumung einer Dienstwohnung regelt (zu vgl. Abl. 76/1921, Biffer 7) erhält folgende neue Fassung:

„Der Betrag darf, falls das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten 24000 M nicht überschreitet, 30 v. H., falls es 24000, aber nicht 36000 M überschreitet, 40 v. H., im übrigen 50 v. H. des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe einschließlich des Steuerzuschlags nicht übersteigen.“

Soweit diese Fassung für einige Dienstwohnungsinhaber eine Änderung des anzurechnenden Betrags zur Folge hat, wird das Rechnungsbüro die Abzüge neu regeln.

9. Die am 31. März 1922 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Diätarijndienstalter.

Ist ein Beamter mit Wirkung von einem späteren Tag als dem 1. November 1921 ab in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des B. D. A. in der neuen Besoldungsgruppe — ebenso wie bei späterem Übertritt — die durch dieses Gesetz eingeführten neuen Grundgehaltsätze zugrundegelegt.

10. Die Bezüge der Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen werden nach den vorstehenden Grundätzen neu geregelt; die Umrechnung erfolgt durchs Zentralbüro (Fürsorgeabteilung).

II. Vollzugsanordnungen.

11. Die Auszahlung der durch die Neuregelung erzielten Erhöhungen soll alsbald vorbereitet werden. Mit der Zahlung darf jedoch erst nach Eingang eines besonderen Zahlungsauftrags begonnen werden. Bei der Zahlung selbst ist darauf zu achten, daß die wirtschaftlich schwächeren Beamtengruppen zuerst in den Genuß der Erhöhungen gelangen.

Die größeren Kassen (auch Sammelkassen) treten rechtzeitig mit der Reichsbank wegen Beschaffung der nötigen Geldbeträge ins Benehmen.

Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten der Reichsverwaltung (Auszug).

		Diätensätze vom Beginne des				
		1.	2.	3.	4.	5.
		Jahres des Diätariendienstalters ab				
für Zivilanwärter . . . . .		70	80	85	90	95
für Militäranwärter . . . . .		80	85	90	95	—
		vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der außerplanmäßige Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird				
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Gruppe I	{ Zivilanwärter . . . . .	7 700	8 800	9 350	9 900	10 450
	{ Militäranwärter . . . . .	8 800	9 350	9 900	10 450	—
Gruppe II	{ Zivilanwärter . . . . .	9 450	10 800	11 475	12 150	12 825
	{ Militäranwärter . . . . .	10 800	11 475	12 150	12 825	—
Gruppe III	{ Zivilanwärter . . . . .	10 500	12 000	12 750	13 500	14 250
	{ Militäranwärter . . . . .	12 000	12 750	13 500	14 250	—
Gruppe IV	{ Zivilanwärter . . . . .	11 200	12 800	13 600	14 400	15 200
	{ Militäranwärter . . . . .	12 800	13 600	14 400	15 200	—
Gruppe V	{ Zivilanwärter . . . . .	11 900	13 600	14 450	15 300	16 150
	{ Militäranwärter . . . . .	13 600	14 450	15 300	16 150	—
Gruppe VI	{ Zivilanwärter . . . . .	12 950	14 800	15 725	16 650	17 575
	{ Militäranwärter . . . . .	14 800	15 725	16 650	17 575	—
Gruppe VII	{ Zivilanwärter . . . . .	14 000	16 000	17 000	18 000	19 000
	{ Militäranwärter . . . . .	16 000	17 000	18 000	19 000	—
Gruppe VIII		15 400	17 600	18 700	19 800	20 900
Gruppe IX		17 500	20 000	21 250	22 500	23 750
Gruppe X		19 600	22 400	23 800	25 200	26 600

12. Zur Neuberechnung der Bezüge gehen den Dienststellen in einigen Tagen besondere Gehaltstafeln zu, aus denen — ausgehend vom bisherigen Grundgehalt oder gesetzlichen Diätensatz — die Jahres-, Monats- und Vierteljahresbeträge an neuem Grundgehalt (Diäten), Ortszuschlag und Teuerungszuschlag hieraus ohne weiteres abgelesen werden können.

13. Die grundlegenden Änderungen des § 16 des Besoldungsgesetzes (siehe oben Ziffer 3) machen eine eingehende Nachprüfung sämtlicher Kinderzuschläge, hauptsächlich soweit Kinder über 14 Jahre in Frage kommen, notwendig.

Da künftig für Kinder dieses Alters Kinderzuschläge grundsätzlich nur gewährt werden, sofern sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, oder wegen körperlichen oder geistigen Gebrechens dauernd erwerbsunfähig sind, scheiden ab 1. April 1922 beispielsweise alle Kinder, die sich wegen eigener Erwerbslosigkeit oder auch zur Unterstützung erkrankter Angehöriger usw. im elterlichen Haushalt befinden, für die Bewilligung des Kinderzuschlags aus. Als in Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindlich können nur solche Kinder gelten, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags verpflichtet sind, den nach den Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens vorgeschriebenen mehrjährigen Lehrgang durchzumachen. Hiernach können zum Beispiel Mädchen, die das Kleidermachen, Weißnähen, Sticken, Bügeln und dergleichen in einem kürzeren als dem gesetzlichen (in der Regel mindestens 3jährigen) Lehrgang erlernen, um das Gelernte nur im Haushalt zu verwerten, nicht als in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf gelten und kommen für den Kinderzuschlag nicht in Betracht.

Im übrigen sind die Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte (Verfg. Nr. 62, Abl. 13/1922) maßgebend. Bis zur vollständigen Umarbeitung sind in der erwähnten Amtsblattverfügung folgende Änderungen vorzunehmen:

In Ziffer 179 sind die Kinderzuschläge (Monatssätze) um je 50 M zu erhöhen;

in Ziffer 180 ist die Zahl 1500 dreimal durch 4000 zu ersetzen. Das Beispiel in Ziffer 184 wird vorläufig durch folgendes ersetzt:

Hat ein 18jähriges, in Berufsausbildung befindliches Kind ein eigenes Einkommen von täglich 15,50 M oder jährlich 5657,50 M und beträgt der Teuerungszuschlag 30 v. H., so ergibt sich ein Kinderzuschlag von  
 $12 \text{ mal } (300 + 90) + 4000 - 5657,50 = 3022,50$  oder

abgerundet 3023 M jährlich.

Da es dem Zentralbüro nicht möglich ist, die hiernach künftig wegfallenden Zuschläge mit der gebotenen Beschleunigung selbst alle auszuscheiden und den Dienststellen die künftigen Kinderzuschläge mitzuteilen, werden die gemäß Verfg. Nr. 62 in Abl. 13/1922 auf 1. März 1922 ans Zentralbüro eingesandten neuen Kinderblätter nebst Jahresnachweise den Dienststellen in den nächsten Tagen f. S. zur Nichtigstellung nach den neuen Bestimmungen zurückgegeben. In den Kinderblättern sind nach Streichung der künftig auscheidenden Kinder und Umrechnung der verbleibenden Kinderzuschläge die Spalten 12 und 19 zusammenzuzählen und das Ergebnis in die Spalten 13 und 20 auf der letzten Zeile oberhalb des Doppelstrichs einzutragen.

Aus diesen beiden Jahressummen sind die Monatstreffnisse zu bilden und auf der letzten Zeile oberhalb des Doppelstrichs in die Spalten 14 und 21 einzutragen. Diese beiden Monatstreffnisse sind an Stelle der bisherigen in die Stammkarte zu übertragen und künftig zu zahlen. Mehrzahlungen, die entgegen der neuen Fassung des § 16 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4 nach Maßgabe der seitherigen Fassung der Bestimmungen bei der vorschüsslichen Vorauszahlung der Bezüge für den Monat April 1922 geleistet wurden, sind jedoch nicht zurückzuerstatten. Hiernach sind in die endgültige Besoldungsliste für April (Ziffer 16) ausnahmsweise auch Kinderzuschläge für solche Kinder aufzunehmen, die nach den neuen Bestimmungen auszuscheiden haben, aber nur in dem Rahmen, in dem die Zahlung nach bisherigen Bestimmungen zuständig war. (Also für ein Kind 250 M + 20% Teuerungszuschlag und nicht 300 M + 30%; auch bei Vierteljahrsgehaltsempfängern wird nur von der Rückerstattung der Überzahlung für April und nicht etwa für April bis Juni abgesehen.) Diese Mehrbeträge sind im Kinderblatt unter „II. Änderungen seit Beginn des Rechnungsjahres“ auf der ersten Zeile mit der Bezeichnung „Mehrzahlung im April“ als Zugang zum Jahresfoll — Spalte 17 und 24 — einzutragen und in der endgültigen Besoldungsliste für April den künftigen Kinderzuschlägen getrennt beizufügen.

Zur Vermeidung von Überzahlungen ist mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Der Übersichtlichkeit wegen empfiehlt es sich, Kinderblätter mit mehr als fünf Kindereinträgen durch neue zu ersetzen. In diesem Falle ist das alte Kinderblatt dem neuen beizuheften.

Die Kinderblätter und Jahresnachweise sind streng alphabetisch geordnet und vollzählig spätestens auf 1. Mai ans Zentralbüro (Zb 25) zurückzusenden.

14. Die Beamten der früheren Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, die bei der Egd Karlsruhe beschäftigt werden, sind restlos in die Besoldungslisten aufzunehmen.

15. Den Beamten, die unter vollständiger oder teilweiser Einstellung der Dienstbezüge beurlaubt sind, wird die Erhöhung nicht gewährt. Dagegen erhalten Beamte, deren Dienstbezüge aus sonstigen Gründen (Disziplinarverfahren usw.) teilweise ruhen, die erhöhten Beträge zu dem gleichen Hundertsatz wie ihre sonstigen Bezüge.

Beamte, die ihren Gehalt ganz in Frankenwährung beziehen, erhalten vorerst die Erhöhung nicht; Beamte, die nur einen Teil ihrer Bezüge in Markwährung bekommen, erhalten (in Markwährung) einen diesem Bruchteil entsprechenden Teilbetrag der Erhöhung.

### III. Rechnungsvorschriften.

16. Nach den Gehaltstafeln (Ziffer 12) sind zunächst die Stammkarten (Verf. Ar 11. R 27 vom 15. Januar 1922 Nr. 2) zu berichtigen, und zwar so, daß die alten Beträge noch lesbar bleiben. Als neuer Besoldungsteil ist der Frauenzuschlag (F) nachzutragen. Die neuen Guthabensteile (für Monatsempfänger je ein Monatstreffnis, für Vierteljahresempfänger je ein Vierteljahrestreffnis) sind hierauf in eine neu anzulegende endgültige Besoldungsliste für April zu übertragen, deren Summe in Spalte 9 zu ziehen ist. In Spalte 5 ist der Teuerungszuschlag — jetzt und auch künftig — in einem Betrag zusammenzufassen, nicht etwa für die ersten 10000 M der Besoldung und für den Überschuß getrennt anzugeben. An Orten, für welche Wirtschaftsbeihilfe gewährt wird, sind auch bis auf weiteres in Spalte 8 Wirtschaftsbeihilfe mit der Bezeichnung „W“ und Frauenzuschlag „F“ gesondert nachzuweisen und getrennt aufzusummieren. Es empfiehlt sich, für die eine Gattung andersfarbige Tinte zu verwenden. In Spalte 11 (Vorschüsse) sind sodann die Summen der nach der vorläufigen Aprilbesoldungsliste gezahlten alten Bezüge (Ziffer 9 des Gehaltsbuch-Guthabens — aus der Abschlagszahlung für April oder April—Juni) einzusetzen. Für den Rest (Spalte 9 abzüglich 11) ist Spalte 13 zu verwenden, für den Steuerabzug vom Rest (Spalte 13) die Spalte 29. Wenn außer dem Steuerabzug noch andere Stationsklassenabzüge zu machen sind, können für diese und für den Steuerabzug ausnahmsweise die Leerspalten 25—28 verwendet werden. Der Kopf der Spalte 13, gegebenenfalls auch der Spalte 29 ist entsprechend zu ändern; im Kopf der Spalte 30 ist die Zahl 9 in 13 abzuändern.

An Ort aufzurechnen ist der Gesamtbetrag der Spalte 13 aller Besoldungslisten, und zwar an einem in der Abl. Beilage noch bekanntzugebenden Tage. Im übrigen gelten, soweit hier keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, für Aufstellung und weitere Behandlung der Besoldungslisten die Verf. Ar. 11. R 27. vom 30. Dezember 1921, 15. Januar 1922 und 10. Februar 1922 (Nr. 1, 2 und 3).

In die Gehaltsbücher sind die neuen Bezüge aus Spalte 3—9 der Besoldungsliste zu übertragen, und zwar je unter die entsprechende D. Z. (3. Grundgehalt, 4. Ortszuschlag usw.) in der ersten Spalte — nicht Guthabensspalte — der für April (Abschlagszahlung) bereits verwendeten Seite. Verwendung andersfarbiger Tinte oder von Tintenstift wird empfohlen. Nach Aufsummierung ist der alte Guthabensbetrag (D. Z. 9) der Abschlagszahlung abzusetzen und der Rest, der mit Spalte 13 der Besoldungsliste übereinstimmen muß, auf die dritte Umschlagsseite (außerordentliche Zahlungen) unter D. Z. 1 als „Rest für April“ oder „Rest für April—Juni“ zu übertragen. Am gleichen Ort sind Steuerbetrag und Restguthaben, dem etwaige Aufrundungspfennige zuzuschlagen sind, in die vorgesehenen Spalten einzusetzen. Falls weitere Stationsklassenabzüge gemacht sind, ist der Gesamtabzug in Spalte „Steuer“ einzutragen und in Spalte „Betreff“ zu entziffern.

### IV. Schlußbestimmungen.

17. Sollten aus irgendeinem Grunde Beträge über die zuständigen Bezüge hinaus bezahlt werden, so sind die Zahlungsempfänger zur alsbaldigen Rückzahlung verpflichtet.

18. Fernmündliche Auskunft kann beim Zentralbüro eingeholt werden, und zwar:

- a) in Fragen allgemeiner Art bei Eoi Edinger, Fsp. Nr. 246;
- b) in Rechnungsangelegenheiten bei Eoi Offenburger, Fsp. Nr. 217;
- c) wegen der Kinderzuschläge bei Eoi Gossenberger, Fsp. Nr. 203;
- d) in sonstigen Angelegenheiten einzelner Beamten: bei den betreffenden Personalausteilern des Zentralbüros (vgl. Allg. Fernsprechstellenverzeichnis Seite 35/36).

19. Weitere Abbrude dieses Amtsblattes sowie noch weiter erforderliche Gehaltstafeln können vom Rechnungsbüro der Egd — Abteilung Drucksachendienst — bezogen werden.